

Regierungs-Blatt

für das
Großherzogthum
Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 7.

Weimar.

13. April 1871.

[26]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden

**Großherzog von Sachsen-Weimar-Eisenach, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meißen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
 Blankenhayn, Neustadt und Lautenburg**

u. u.

Auf Grund des Vorbehaltes im §. 57 des Gesetzes über die Neugestaltung der Staatsbehörden vom 5. März 1850 bestimmen Wir in Betreff der Geschäftsvertheilung in Unserem Staats-Ministerium bis auf Weiteres wie folgt:

§. 1.

Die Führung der Staatskorrespondenz namentlich auch mit der Reichsgewalt und in Reichsangelegenheiten, die allgemeine Leitung der Landtagsangelegenheiten und das Ordenskanzleramt gehen an den zum vorsitzenden Staats-Minister ernannten Chef des Finanz-Departements als Präsibialreservat über.

§. 2.

Weiter sind:

- 1) die Angelegenheiten des Großherzoglichen Hauses und
- 2) die Angelegenheiten der Universität Jena sowie der letzterer dienenden wissenschaftlichen Anstalten und Sammlungen dem Kultusdepartement überwiesen. Dasselbe führt demgemäß künftig die Bezeichnung „Ministerial-Departement des Großherzoglichen Hauses und des Kultus.“